

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 51.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

ten Legitima verkürzt seyn zu vermeine / in supplementum wider Beklageen zu agiren unbenommen.

Vel sic.

re. Das es bey der von der Parthenen Batern sel.aufgerichteten disposition nicht unbillig verbleibt / Es könnte dann Kläger beweisen / dass er an seiner Legitima verkürzt worden / Auf solchen Fall seyn Beklagte ihm dieselbe zu suppliren schuldig.

Cas. 51.

Titius macht ein Testament / vnd instituirt seinen Sohn Jacobum zum Erben / vnd außn Fall er ohne Erben sterben würde / substituirt er ihm Seium / verlest auch darneben andern Legata adjecta Clauſuli Codicillari.

Der instituerte Erbe verstirbt bey Lebzeiten des Testatoris, verlest aber nach sich erliche Kinder.

Dahero entsteht die Frage : Ob die / Krasse der Codicillarischen Clauſuli verlassene Legata, denjenigen / qui ab intestato veniunt, gebühren?

Die Legatarii klagen. Fundirn ihre Klage vnd Intention in Clausula Codicillati, (1.) qua confirmantur ea, quæ in testamento nullo vel injusto relictæ sunt. per l. ex ea 29. s. fin. D. quo

Ce s. seß.

test. fac. poss. l. penuli. & fin. D. delegat. 2. Vigil. in M. I. R. lib. 4. c. 3. repl. 11. Conser hic Fab. Turret. tr. de Codicill. Claus. effect. & defect. vnd begern die Legata. Titius excipiet dupli modo. 1. das Testament were nullum. Alsdieweil der instituirte Erbe vor dem Testatore verstorben / per l. item prætor 8. S. fin. D. de suis. & legit hered. l. quoniam 2. C. de jur. delib. l. unica s. in novissimo & S. cum autem C. de Cad. collend. item l. 21. C. ad SC. Orphis. Deinde, weil des instituirten Erben / als selbiger (nempe institutus) gestorben / in des Testatoris potestet vnd Gewalt kommen vnd gefallen / vnd weren præterit, per ea que tradit Vigil. in M. I. C. lib. 9. c. 18. Exc. 29. Witter derowegen Klägere abzuweisen.

Beschuld.

Auff summarische Klage / vnd darwider fürgeschüchte Exception N. N. Legatarii Klägere an einem / Titii Beklagten am andern Theil Geben re. diesen Bescheid / daß Beklagtens Vorwendens vngeacht Klägerin die verlassene Legata billig ausgeantwortet werden. s. ipf. vnd d. 120

Cas. 52.

Const. Elect. 10. p. 3. Hans Töpffer macht ein Testament vnd setzt darinnen seinen jüngsten Sohn / auch Hans Töpfer